



Mitteilungen

ISSN 0723-0745

Amtsblatt der Freien Universität Berlin

44/2010, 23. September 2010

INHALTSÜBERSICHT

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung zur
Regelung der Vergabe von Studienplätzen im
Masterstudiengang Kunstgeschichte im globalen
Kontext mit den Schwerpunkten Europa und
Amerika, Ostasien und Südasien des Fachbereichs
Geschichts- und Kulturwissenschaften der Freien
Universität Berlin

1198

**Zweite Satzung zur Änderung der Satzung
zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen
im Masterstudiengang Kunstgeschichte im globalen
Kontext mit den Schwerpunkten Europa und
Amerika, Ostasien und Südasiens des Fachbereichs
Geschichts- und Kulturwissenschaften
der Freien Universität Berlin**

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998, (FU-Mitteilungen 24/1998) i. V. m. § 10 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerHZG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert am 22. Oktober 2008 (GVBl. S. 294), und § 10 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften der Freien Universität Berlin am 1. Juli 2010 folgende Zweite Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen im Masterstudiengang Kunstgeschichte im globalen Kontext mit den Schwerpunkten Europa und Amerika, Ostasien und Südasiens vom 16. Juli 2008 (FU-Mitteilungen 42/2008, S. 1110), geändert am 13. März 2009 (FU-Mitteilungen 32/2009, S. 406) erlassen:*

Artikel I

1. Die Benennung des Masterstudiengangs erhält folgende Fassung:
„Masterstudiengang Kunstgeschichte im globalen Kontext mit den Schwerpunkten Europa und Amerika, Ostasien, Südasiens und Afrika“
2. Im § 3 Abs. 1 wird eine Nr. 4 mit folgendem Wortlaut angefügt:
„mit dem Schwerpunkt Afrika ist ein berufsqualifizierender deutscher oder gleichwertiger ausländischer Abschluss eines Hochschulstudiums in einem kunsthistorischen, kulturwissenschaftlichen oder afrikanistischen Fach mit mindestens einem 30-LP-Modulangebot zu Kunst und Geschichte Afrikas.“
3. Im § 3 Abs. 2 wird eine Nr. 5 mit folgendem Wortlaut angefügt:
„für den Schwerpunkt Afrika: Nachweis von Kenntnissen der englischen Sprache auf der Niveaustufe B1 GER, darüber hinaus der Nachweis von Kenntnissen in Französisch, Portugiesisch oder Arabisch auf der Niveaustufe A2 GER.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

* Diese Ordnung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 4. August 2010 bestätigt worden.